



Wie soll mit an COVID-19 Verstorbenen umgegangen werden?

Verstorbene, die an COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) erkrankt waren, stellen aus hygienischer Sicht keine über die allgemeine Infektionsgefährdung hinausgehende, zusätzliche Gefahr für den Umgang dar, solange die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Standardhygienemaßnahmen beim Umgang mit Verstorbenen eingehalten werden (siehe auch BGI 5026 „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“, DIN EN 15017 „Bestattungsdienstleistungen“, TRBA 130 und §7 der BestV).

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass jeder Verstorbene Träger von Krankheitserregern und damit potentiell infektiös sein kann. Aus diesem Grund ist beim Umgang mit einem Verstorbenen stets die nach §6 BestV vorgegebene Schutzkleidung erforderlich.

Zur Standardhygiene gehört:

- Das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (flüssigkeitsdichte Schürze, Kittel)
- Das Tragen von Einmalhandschuhen, hygienische Händedesinfektion nach dem Ablegen der Einmalhandschuhe
- Das Tragen von Atem- und Spritzschutz (FFP2-Maske) bei der Gefahr der aerogenen Übertragung (z. B. Tätigkeit des Einbalsamierens mit Gefahr der Aerosolbildung).

Nach Rücksprache mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) wird die Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geteilt, dass es sich bei an COVID-19 Verstorbenen zwar um infektiöse, jedoch nicht um hochkontagiöse Leichname handelt.

Damit ist eine Kennzeichnung in der Todesbescheinigung als „infektiöse Leiche“ nicht notwendig. Maßnahmen nach § 7 Bestattungsverordnung (BestV) sind nicht erforderlich.

Die Meldepflicht nach § 7 IfSG bleibt davon unberührt.

Von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Versorgung des Leichnams, die mit der Gefahr einer Aerosolbildung (insbesondere Tätigkeit der Einbalsamierung) einhergehen, ist Abstand zu nehmen.